(ÖRSV) Top NEWS: We roll again

Letztes Update: 15.06.2020



We roll again

		Mindoutabetand beim Setreten	Muskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim tyort (ausgenommen Personen aus gemeinsamen Rasobalt)	Relinehmertnnengrense bei Veramtaltung
Sportstätte	outstoor		nein		100 (je nach teranstaltung lebrane Sportferinnen
	Indian	lm	ja	2m	
Öffentliche Freiffliche outdoor (Wiese, Park ets.)			nein	i=	ausgenommen werden)

Stand ab 29.05.2020

Die Sport Austria überarbeitet die Corona-FAQ auf unserer Website laufend. So findet Ihr nun auch Informationen zu folgenden Fragen:

- Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?
- Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall in einem Trainingslager zu tun?
- Gibt es Fortbildungen zum/zur COVID-19-Beauftragten für Veranstaltungen?
- Können in den Sommerferien Trainingswochen/Trainingscamps (mit Kindern) durchgeführt werden? -> mit aktuellem Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit des Familienministeriums

A 11	T C	1		1 .
Alle	Intos	dazu	WIE	gewohnt

auf https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/

Die nächste COVID-19-Lockerungsverordnung, die auch den Sport betrifft, wurde gestern, den 27.05.2020 veröffentlicht und tritt ab 29.05.2020 in Kraft. Sport ist nun unter gewissen Voraussetzungen (2m Abstand) auch indoor möglich. Zudem sind Veranstaltungen mit bis zu 100 TeilnehmerInnen erlaubt.

- > die aktualisierte Verordnung
- > <u>Allgemeine und sportartenspezifische Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber</u>
- > Immer am Laufeneden: F A Q der Sport Austria

Update 15.05.2020:

Sportartenspezifische Für den Breitensport im Rollsport

EINZELSPORT





> Speedskating ISS > Rollkunstlauf_RKL

MANNSCHAFTSSPORT





* > Inline Skaterhockey_ISH > Roller Derby_RD

*

Lockerung der Gruppenbeschränkung auf Sportstätten

Mit der neuen Lockerungsverordnung ergibt sich auch die Aufhebung der Beschränkung von Trainingsgruppen auf maximal zehn Personen auf öffentlichen und nicht öffentlichen Sportstätten. Trotzdem empfehlen wir weiterhin Trainingsgruppen mit maximal zehn Personen inklusive TrainerIn zu bilden, um die Abstände besser einhalten zu können. Es können, sofern es die Größe der Sportstätte zulässt, mehrere Trainingsgruppen parallel Sport betreiben.

Lockerung der Personenbeschränkung bei Sitzungen/Versammlungen

Durch die neue Lockerungsverordnung wurde auch für Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen die Beschränkung auf 10 Personen aufgehoben. Somit ist das physischen Zusammentreffen bei Sitzungen wieder möglich. Dabei wird das Einhalten der Schutzmaßnahmen für Kundenbereiche (mindestens ein Meter Abstand, 10 m2/Person und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) empfohlen. Da es aber aus organisatorischen Gründen (z.B. Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten) dazu kommen kann, dass diese Sitzungen trotzdem nicht in dieser Form abgehalten werden können, besteht weiterhin die Möglichkeit der Verschiebung bzw. Abhaltung in Form einer Videokonferenz. Mehr Informationen dazu in unseren FAQ unter "Finanzielles und (Arbeits)rechtliches": https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/

Einverständniserklärung für Teilnahme am Training

Wir haben für Sie eine Vorlage für eine Einverständniserklärung für die Teilnahme am Training erarbeitet: https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/COVID19_Einverstaendniserkl %C3%A4rung Teilnahme.doc

Die grau markierten Passagen können von vorneherein an die Bedürfnisse des jeweiligen Verbandes/Vereines angepasst werden, sodass bei der Anwendung nur noch die gelb hinterlegte Passagen von den Teilnehmenden bzw. vom/von der gesetzlichen VertreterIn auszufüllen sind. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Personen, deren personenbezogenen Daten Sie nicht bereits erhoben haben (die z.B. das erste Mal an einem Training teilnehmen und nicht Mitglied sind), auch ihren Verpflichtungen nach der Datenschutzgrundverordnung nachkommen müssen.

Update 13.05.2020

Die COVID-19-Lockerungsverordnung, die auch den Sport betrifft, wurde am 13..03.2020 veröffentlicht.

- Mannschaftssportarten dürfen outdoor ab 15. Mai auch ihr sportspezifisches Training (unter Einhaltung des 2m-Abstandes) wieder aufnehmen,
- öffentliche Sportstätten werden geöffnet und
- Kantinen dürfen analog zum Gastgewerbe ebenfalls wieder ihren Betrieb aufnehmen.
- Indoor-Sportstätten müssen voraussichtlich bis 29. Mai geschlossen bleiben (Ausnahme SpitzensportlerInnen).

Nach Adaptierung und Klärung einiger Punkte mit dem Sportministerium, findet Ihr hier nun unten angeführt die überarbeiteten allgemeinen Handlungsempfehlungen der Sport Austria:

Allgemeine Empfehlungen

- • Abstand halten, daher gilt
- Sportstätten im **Freiluftbereich** dürfen per 15. Mai zur Sportausübung bzw. von Aufsichtspersonen (zur Beaufsichtigung von **Kindern und unmündigen Minderjährigen** (unter 14 Jahre)) **betreten** werden.
- Geschlossene Räumlichkeiten auf der Sportanlage (z.B. Garderoben und andere Innenanlagen) dürfen nur dann betreten werden, wenn es für die Ausübung der Sportart unerlässlich ist (z.B. wenn dort persönliche Sportausrüstung verwahrt ist). Dabei ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Ein genereller **Mindestabstand** von **2 Metern** zwischen Personen ist bei der Sportausübung einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- ZuschauerInnen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Auch der Gastronomiebereich, Kantinen und das Vereinsheim müssen bis 15. Mai geschlossen bleiben.

- Keine Wettkämpfe (auch ohne ZuseherInnen) auf überregionaler Ebene.
- Kantinen dürfen analog zum Gastgewerbe ab 15. Mai wieder öffnen. Für Kantinen gelten dieselben Bestimmung, wie für das Gastgewerbe. Diese finden Sie ebenfalls in der <u>COVID-</u> 19_Lockerungsverordnung. Vereinsheime müssen geschlossen bleiben.

• • Besonderer Schutz von Risikogruppen

- **Kinder und unmündige Minderjährige** (unter 14 Jahre) sind während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) **zu beaufsichtigen**. Dabei ist eine Gruppengröße von maximal 6 zu Beaufsichtigenden empfehlenswert. Eine Volljährige Aufsichtsperson kann bis zur maximalen Gruppengröße beaufsichtigen.
- Trainingsgruppen dürfen maximal zehn Personen umfassen und sollten in der gleichen Zusammensetzung bleiben.
- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
- Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen.
- In Kenntnis von der **Nichteinhaltung** der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen **Platzverweis** aussprechen.
- Auf Angehörige von **Risikogruppen** (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen **nur allein trainieren.**

Hygieneregeln

- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
- Darüber hinaus sind **Sportgeräte**, die mit den Händen berührt werden (z.B. Hanteln, Schläger), bevor eine andere Person sie benutzt, zu **desinfizieren.**

• Verkehrsbeschränkungen

• Auf die Bildung von **Fahrgemeinschaften** für die Anreise zur Sportstätte ist zu **verzichten**. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zusammenfassend: Hier die Links zu folgenden Informationen:

- Verordnungstext
- Allgemeine und sportartenspezifische Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber
- Fragen rund um das Hochfahren des Sports sowie zur Coronakrise werden auf der Sport Austria Website täglich aktualisiert

Sportartenspezifische Richtlinien (RL)

- **E**> > Speedskating_ ISS
 - > Rollkunstlauf RKL
 - > Skateboarding SB im Spitzensport
 - > Inline Skaterhockey_ISH
 - > Roller Derby RD

*

Es geht wieder los! Auf diese positive Nachricht haben wir alle schon sehnsüchtig gewartet!

Durch die am 30.4.2020 kundgemachte Verordnung BGBl II 2020/197 wurde verfügt, dass bestimmte Sportstätten unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu Trainingszwecken geöffnet werden dürfen.

Das Vereinstraining darf wieder aufgenommen werden, wobei wir verpflichtet sind, dabei entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um eine Ausbreitung der COVID-19 Pandemie weiterhin bestmöglich zu verhindern. Diese Maßnahmen dienen vor allem eurem persönlichen Schutz, dem Schutz eurer Kolleginnen und Kollegen sowie nicht zuletzt auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Für die Gesundheit aller unserer SportlerInnen hat der ÖRSV in den letzten Tagen in Zusammenarbeit mit den Spartenverantwortlichen und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Sport allgemeine Verhaltensregeln ausgearbeitet, die es ermöglichen, unseren geliebten Sport auch in Zeiten von Corona ausüben, zu können – sofern es die derzeit gültigen Bestimmungen erlauben.

Neben den sportartenspezifischen Richtlinien, die unten zum Downloaden bereit stehen, sind die allgemeinen Richtlinien auf alle Fälle einzuhalten.

<u>Sportartenspezifische Richtlinien</u> - gültig ab 01.05.2020

- Verordnung des BM
- Richtlininen für die Sparte Inline Speedskating

Unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen sportartspezifisches Training ab 15. Mai wieder erlaubt werden kann, ist Gegenstand von Abstimmungen mit dem Sportministerium und abhängig von dem bis zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden Erlass des Ministeriums.

Die Richtlinien für die u.a. Sportarten folgen, sobald die entsprechenden Lockerungen eingeführt werden:

- * Inline Skaterhockey
- * Roller Derby
- * Rollkunstlauf

* Rollhockey

Auf diesem Wege wollten wir ALLEN Beteiligten für die sehr gute Zusammenarbeit in der jetztien Zeit bedanken und freuen uns schon sehr, wenn es in jeder unserer Sparten wieder heißt "We roll again!"

Zum Nachlesen:

* Lockerungen im Sptzensport - gültig ab 20.04.2020

Bereits seit 20. April 2020 sind **Lockerungen für den Spitzensport** in Kraft getreten. Wir freuen uns sehr, dass wir auch für unsere KadersportlerInnen der Sparten Inline Speedskating und Skateboarding die Erlaubnis zur Aufnahme des Trainings - natürlich unter Einhaltung der vom Ministrium auferlegten Vorgaben - erreichen konnten.

Den entsprechenden Miinisteriumsbeschluss sowie die beiden Spitzensport-Richtlinien findet ihr unten angeführt zum Downloaden.

- Verordnung des BM
- RL Spitzensport Inline Speedskating
- RL Spitzensport_Skateboarding

Dateien:

- Richtlinien_Spitzensport-Sparte_Skateboarding_01.pdf454 K
- BGBLA_2020_II_162.pdfsig.pdf434 K
- OERSV_ISH_Richtlinien_Breitensport__ISH_18.05.2020.pdf853 K
- OERSV ISS Richtlinien Lockerungen im Breitensport 01.pdf213 K
- OERSV Roller Derby Richtlinien Lockerungen im Breitensport 01.pdf234 K
- RKL OERSV_Rollkunstlauf_Richtlinien_Lockerungen_im_Breitensport_.pdf209 K

Zurück zu News



© Österreichischer Rollsport und Inline-Skate Verband. Alle Rechte vorbehalten. Seite drucken